

Geschäftsstelle
Lukasstrasse 17
9008 St.Gallen

Telefon 071 245 52 01
Telefax 071 245 52 02

info@sgv-sg.ch
www.sgv-sg.ch



Finanzdepartement
Davidstrasse 35
9001 St. Gallen

St. Gallen, 3. November 2017

Gesetz über E-Government; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Besprechung zwischen Ihnen und unserem Verband vom 25. Oktober 2017.

Nachdem wir unsere Mitglieder zum Mitbericht eingeladen, Rücksprache mit der Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) genommen und die Thematik im Vorstand besprochen haben, äussern wir uns gerne wie folgt.

Im Gegensatz zum VSGP, der schon bei der Ausarbeitung des Entwurfes involviert war, ist unser Verband erst im Rahmen der Vernehmlassung angehört worden. Dies können wir nachvollziehen, betrifft die Vorlage doch zur Hauptsache die politischen Gemeinden. In der Gesetzgebung ist zu berücksichtigen, dass Schulen in Einheits- und Spezialgemeinden nicht unterschiedlich behandelt werden.

Wir begrünnen die von Ihnen vorgeschlagene Stossrichtung und können uns mit dem von Ihnen vorgelegten Entwurf grundsätzlich einverstanden erklären. Bei nachfolgenden Punkten sehen wir Anpassungsbedarf.

a) Art. 11 Kooperationsgremium, Zusammensetzung

Das geplante Kooperationsgremium soll sich neben zwei Mitgliedern der Regierung und zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Staatsverwaltung auch aus vier vom VSGP bestimmten Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden zusammensetzen.

Da hier offen formuliert von „Gemeinden“ und nicht etwa einschränkend von „politischen Gemeinden“ die Rede ist, erwartet der SGV, dass den Schulgemeinden aufgrund ihrer Bedeutung einer dieser vier Plätze zusteht. Nichts dagegen einzuwenden hätte der SGV, wenn dieser dem VSGP „nur“ einen Vertreter vorschlagen dürfte, dessen Entsendung in das Kooperationsgremium aber durch den VSGP erfolgen würde.

b) Art. 13 Zuständigkeit des Kooperationsgremiums

Gemäss Abs. 1 lit. e kann das Kooperationsgremium, bei dem es sich ja um eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons St. Gallen mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, „im Rahmen der gesetzlich übertragenen Zuständigkeiten Verordnungen und Weisungen“ erlassen. Das heisst, dass hier auch mit Eingriffen in die Gemeindeautonomie gerechnet werden muss. Aufgrund der Tatsache, dass sich diese einerseits, wie sich bereits aus dem Text ergibt, auf eine gesetzliche Grundlage stützen müssen und andererseits aufgrund der Bestimmungen der Art. 22 ff. auf strategisch abgestützte Anwendungen beschränken, kann dies in Beachtung der berechtigten Forderung nach möglichst sicheren, effizienten und einfachen Abläufen zwischen der Verwaltung, der Einwohnerschaft, der Wirtschaft, Vereinen etc. toleriert werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die legistische Frage, ob beim Artikel 24 die Schulgemeinden nicht ausdrücklich erwähnt werden müssten und wie es mit der Kostentragung der Schulgemeinden aussehen würde. Dazu würden wir, wie bereits an der Aussprache vom 25. Oktober 2017 ausgeführt, pragmatisch einen auf die Einwohner der politischen Gemeinden bezogenen Schlüssel vorschlagen. Wir gehen davon dass sich allfällige Ungerechtigkeiten wegen überdurchschnittlich hohen oder tiefen Schülerzahlen in einem sehr kleinen Rahmen bewegen dürften und es deswegen zu keinen nennenswerten finanziellen Nachteilen kommen sollte.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Botschaft an das Parlament.

Freundliche Grüsse

VERBAND ST.GALLER VOLKSSCHULTRÄGER (SGV)

Der Präsident



Thomas Rüegg

Der Geschäftsführer



Dr. Markus Hellstern